

Begründung zur

10. Änderung

**des Flächennutzungsplanes
der Stadt Krakow am See**

(Ferienhaus-Gebiet am Altdorfer See)



26. September 2017



26. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

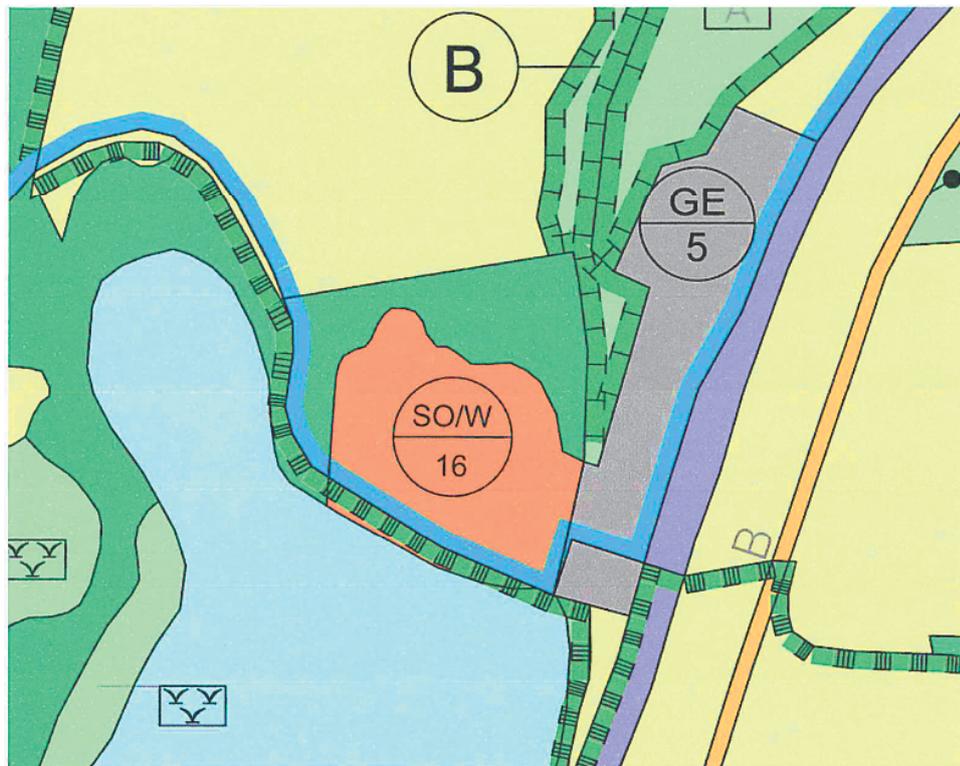
1. Vorhandener Flächennutzungsplan
2. Ziele der Planänderung
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Erschließung des Plangebiets
5. Umweltbericht
6. Literatur und Quellen



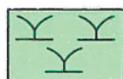
26. September 2017

1. Vorhandener Flächennutzungsplan

Bisherige Ausweisung nach 4. ÄNP des FNP



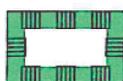
Sondergebiet, das der Erholung dient
hier: Wochenendhausgebiet



naturbelassene Grünfläche



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft



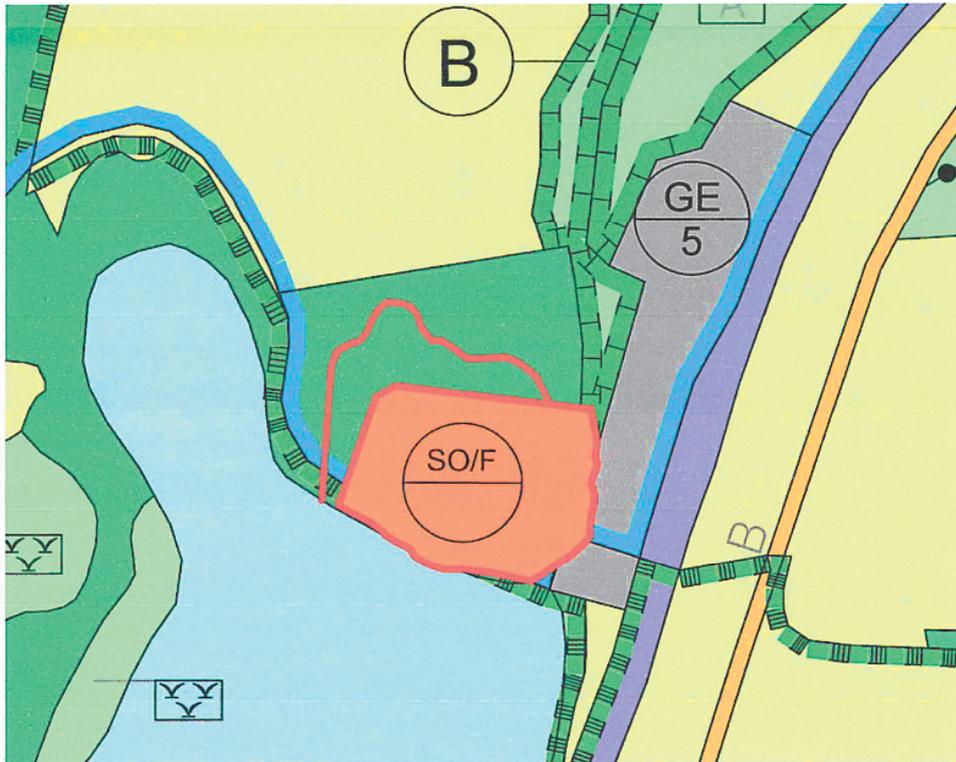
Umgrenzung von Schutzgebieten
und Schutzobjekten im Sinne des
Naturschutzrechts



26. September 2017

2. Ziele der Planänderung

Vorgesehene Änderung



-  Geltungsbereich
der Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Sondergebiet, das der Erholung dient
hier: Ferienhausgebiet
-  Fläche für Wald



26. September 2017

Der Flächennutzungsplan der Stadt Krakow am See wurde im Dezember 2001 wirksam. Mit der Neufassung des Flächennutzungsplans vom 07.08.2004 ergab sich im Plangebiet folgende Ausweisung:

Gewerbegebiet GE 5

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, die am 08.12.2013 wirksam wurde, änderte sich die Baugebietsausweisung in:

Sondergebiet, das der Erholung dient,
hier Wochenendhausgebiet

○ Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplans war in den Jahren 2010 bis 2013 die Schaffung eines Sondergebiets nach § 10 BauNVO, das der Erholung dient. Zu Beginn des Planverfahrens wurde ein Ferienhausgebiet angestrebt. Der Begriff Ferienhaus ist in den zugehörigen naturschutzfachlichen Gutachten an vielen Stellen noch vorhanden. Zum Ende des Planverfahrens wurde jedoch ein Wochenendhausgebiet festgesetzt.

Auch durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans bleibt es bei einer Ausweisung eines Sondergebiets nach § 10 BauNVO, das der Erholung dient. Die Zweckbestimmung wird geändert von Wochenendhausgebiet in Ferienhausgebiet. Die Größe der Sonderbaufläche wird der nach B-Plan bebaubaren Fläche angepasst, im nördlichen und westlichen Teil des Plangebiets wird anstelle von Wochenendhausgebiet Wald ausgewiesen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und die folgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Altdorfer See“ dient der Ausweisung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet.

○ Die Stadt Krakow am See ist Luftkurort und Zentrum des Tourismusschwerpunktraums Krakow am See. Die Stadt intensiviert in den letzten Jahren die Bemühungen zur Pflege und zum Erhalt der touristischen Infrastruktur. Dazu wurde 2016 eine neue Satzung über Erhebung einer Kurabgabe wirksam. Eine Fremdenverkehrsabgabe ist in Vorbereitung. Zur touristischen Infrastruktur gehört entsprechend Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern eine zentrale Auskunftsstelle, in der sich die Kurgäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurort unterrichten können. Die Stadt bemüht sich um eine effektive Struktur der Touristinformation. Dazu gehört auch die Eigenerwirtschaftung eines wesentlichen Anteils der Kosten der Touristinformation, beispielsweise durch Vermittlung von Übernachtungsplätzen. Insbesondere während der Saison besteht eine hohe Nachfrage nach Übernachtungsquartieren, welche oft nicht befriedigt werden kann. Insbesondere hochwertige Quartiere in Krakow am See stehen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine Erhöhung der Übernachtungszahlen ist aber zur Stabilisierung touristischer Unternehmen in Gastronomie und Freizeitgestaltung dringend geboten.



26. September 2017

Mögliche Effekte zur Verbesserung der regionalen Einkommens- und Beschäftigungssituation werden bei einer Ferienhausanlage deutlich besser gesehen als vergleichsweise bei einer Wochenendhausanlage.

Die Stadt Krakow am See ist deshalb der Auffassung, dass ein Ferienhausgebiet dieser Zielstellung wesentlich mehr dient als ein Wochenendhausgebiet und führt deshalb eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans durch. Parallel dazu wird der B-Plan Nr. 35 für das Wochenendhausgebiet „Am Altdorfer See“ geändert in B-Plan Nr. 35 „Am Altdorfer See“ mit Ausweisung eines Ferienhausgebiets.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden in einer Umweltprüfung in Zusammenhang mit der Änderung des B-Plans Nr. 35 ausführlich geprüft. Auf dieser Grundlage wird der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht beigefügt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden und Westen durch Wald
- im Osten durch den Mühlgraben und den daneben verlaufenden öffentlichen Weg
- im Süden durch den Altdorfer See

4. Erschließung des Plangebiets

Die Erschließung des Plangebiets ändert sich wegen der Änderung von Wochenendhausgebiet in Ferienhausgebiet nicht.



26. September 2017

5. Umweltbericht

5.1. Einleitung

5.1.a) Ziele der Planänderung

Die Ziele der Planänderung sind unter 2. beschrieben.

5.1.b) Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die F-Planänderung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung der F-Planänderung

Verträglichkeit mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten

Das Plangebiet grenzt an das Vogelschutzgebiet DE 2339-402 – Nossentiner/Schwinzer Heide. Eine im Rahmen der B-Planänderung durchgeführte ausführliche Verträglichkeitsuntersuchung gegenüber dem NATURA-2000 Gebiet (Vogelschutzgebiet) hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Zielarten des Vogelschutzgebietes werden durch das Vorhaben im Plangebiet nicht berührt.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Landesnaturschutzgesetz

Das Plangebiet liegt im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide. Der Naturpark umfasst eine Fläche von 36.500 ha. Die überwiegenden Bereiche dieses Naturparks unterliegen dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Einzelne Bereiche unterliegen dem Schutzstatus eines Naturschutzgebietes (NSG). Größere Naturschutzgebiete (NSG) inmitten des Naturparks sind die NSG „Krakower Obersee“ oder „Klädener Plage und Mildnitzdurchbruchstal“.

Das nationale Schutzgebiet – der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide – wird in seinen Zielsetzungen und Schutzbestimmungen bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Vielmehr unterstützt das Vorhaben die Zielsetzung eines sanften Tourismus. Alte Asbest-Gebäude werden fachgerecht abgetragen und durch zeitgemäße Ferienhäuser ersetzt.

Konflikte mit sonstigen Zielen oder dem Naturschutz im Naturpark sind nicht zu erwarten. Die zahlreichen Vorkommen von schützenswerten Arten sind nicht gefährdet.

Ein ca. 20 m breiter Streifen des Plangebietes am Ufer des Altdorfer Sees ist außerdem Bestandteil des LSG „Nossentiner Schwinzer Heide – Lkr. Güstrow“. Zweck dieses Schutzstatus ist, dass die Nutzungsformen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes so gestaltet werden, dass die Belastung der Landschaft verringert wird und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft bewahrt bleibt. Die Ziele des LSG's werden durch die hier durchgeführte Planänderung nicht beeinträchtigt.



26. September 2017

Im Plangebiet befinden sich folgende gesetzlich geschützten Biotope, die im Rahmen der Biotopkartierung erfasst wurden:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Biotopname</u>	<u>Fläche in Hektar</u>
GUE 22 813	See; Gehölz; Erle; Weide	1,07
GUE 22 815	See; Gehölz; Erle	0,07
GUE 22 817	Feldgehölz; Kiefer; Eiche; Birke	1,47
GUE 22 825	Mühlenbach	0,83

Diese Biotope sind in der Planzeichnung des B-Plans Nr. 35 dargestellt.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Nach Bundesnaturschutzgesetz ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung vorgesehen. Durch die Änderungen des Flächennutzungsplans und des B-Plans Nr. 35 werden Baumaßnahmen vorbereitet. Im Rahmen der B-Planänderung wurde ein ausführlicher Artenschutzfachbeitrag erstellt. Der Gutachter kam nach der Artenschutzprüfung zu folgendem Ergebnis:

„Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Wirkungsraum (Plangebiet) für den B-Plan – Ferienhausbebauung am Altdorfer See bei Krakow a. See - nachgewiesen wurden oder potenziell im Plangebiet ihre Reviere zur Nahrungssuche besetzen.

Unter Bezug auf die Ausführungen des § 19 Abs. 1 hat der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag im Umweltbericht ergeben, dass keine Habitate bzw. Biotope „geschützter Arten“ gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG zerstört werden oder für diese Arten nicht ersetzbar sind.

Bei den europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des Art. 5 der VSRL nicht erfüllt. Für keine der geprüften „streng geschützten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL bzw. „streng geschützten“ europäischen Vogelarten des Art. 1 der VSRL und auch für die geprüften „besonders geschützten Arten“ sind unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Bezüglich der Reptilienfauna ist eine potenzielle Lebensraumeignung des Plangebietes für die Zauneidechse festzustellen. Die als Lebensraum der Zauneidechse geeigneten sandigen Offenstandorte im Plangebiet bleiben frei von Flächenversiegelungen; ein Verlust potenzieller Lebensraumareale der Zauneidechse als Planungsfolge kann ausgeschlossen werden. Die mit dem B-Plan zugelassene Nutzung als Ferienhausgebiet bewirkt, dass die Sukzession des Waldes etwas gebremst wird und die nicht bebauten Bereiche des Plangebietes damit längere Zeit als Offenland für Zauneidechsen-Revier (Jagdterritorium) zur Verfügung stehen als dies im jetzigen Nutzungsregime oder bei Nutzungsaufgabe durch fortschreitende Sukzession/Gehölzaufwuchs zu erwarten ist.



26. September 2017

Diese Abhandlung zeigt, dass das Vorhaben bislang keine artenschutzrechtlichen Belange nach Art. 13 Abs. 1 lit. A der FFH-Richtlinie bzw. § 44 (1) Nr. 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für alle betrachteten Artengruppe berührt.

Eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten ist nicht notwendig, denn die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betrifft das Töten von Individuen) werden ebenfalls vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Störungsverbote des § 44 BNatSchG (betrifft Störungen von Individuen) werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Insgesamt ist keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG für geschützte Arten notwendig.“

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.a) Bestandsaufnahme der Gebiete, die voraussichtlich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Die Bestandssituation des Plangebietes war geprägt durch einen gewerblichen Altstandort mit einem Nutzungsprofil im Bereich der Holzbe- und -verarbeitung und des Baugewerbes. Bis auf eine Betriebshofnutzung eines Zimmererei- und Dachdeckerbetriebes wurden die sonstigen gewerblichen Nutzungen inzwischen eingestellt.

Im weiteren Untersuchungsraum, in der östlichen Nachbarschaft des gewerblichen Altstandortes befindet sich ein einzelnes Wohnhaus (30 m Abstand zur Grenze der gewerbl. Liegenschaft, 85 m Abstand zw. Wohnhaus und vormals relevanten Lärmemittanten / Sägewerk). Ebenfalls östlich benachbart liegt das gewerbliche Grundstück eines Baustoffmarktes. Die Betriebszeit des Baustoffhandels ist auf den Tagzeitraum beschränkt (vgl. Schallimmissionsplan 05/2002).

In einer Entfernung von 85 m bzw. ca. 155 m zum Plangebiet verlaufen eine Gleistrasse der RegioInfra-Nord GmbH und die Bundesstraße B 103.

Das Wohnen und die Erholung sind wesentliche Elemente der Daseinsvorsorge der Bevölkerung, Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollten durch eine sachgerechte Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen vermieden werden; Beeinträchtigungen der o.g. Funktionen die zu Gesundheitsgefährdungen führen können, sind unzulässig.

Die Umsetzung des Vorhabens beinhaltet die Bereitstellung zusätzlicher Erholungsflächen und dient damit der Daseinsvorsorge der Bevölkerung. Die Änderung des Wochenendhausgebietes in ein Ferienhausgebiet hat auf die umliegenden Nutzungen



26. September 2017

keine zusätzlichen Auswirkungen, die für die Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung relevant sind.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Vegetation im Plangebiet wird durch Erdarbeiten, Versiegelungen und Gestaltung der künftig Grundstücke erheblich beeinflusst. Das ökologische Risiko wird als gering eingeschätzt, da die bestehenden Lebensräume und Arten an anthropogene Tätigkeiten angepasst sind und durch die Umsetzung des Vorhabens nur temporär gestört werden. Durch die Änderung des Wochenendhausgebietes in ein Ferienhausgebiet entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase entstehen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden durch erneute oberflächennahe Bodenbewegungen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden verringern sich im Zusammenhang mit der Beräumung von Ablagerungen (Bauschutt, Sägemehl) und der Beseitigung von Versiegelungen. Die geplante Bebauung und Erschließung stellt gegenüber natürlichen Bodenverhältnissen weiterhin eine Beeinträchtigung dar. Die Nachnutzung eines Altstandortes entspricht dabei den Intentionen der Bodenschutzklausel des BauGB bzw. des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Insgesamt wird für das Schutzgut Boden ein geringes ökologisches Risiko prognostiziert, da die Einwirkungsintensitäten durch die Umsetzung des Vorhabens geringer werden, als die Vorbelastungen am Standort. Es sind deshalb insgesamt geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Durch die Änderung des Wochenendhausgebietes in ein Ferienhausgebiet entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil in der Grundwasserschutzzone III Krakow. Die Nutzungsbeschränkungen der gem. § 136 Landeswassergesetz (LWaG) fortgeltenden Schutzzonenverordnung vom 11.03.1981 sind zu beachten. Durch den Neubau des Wasserwerkes in Groß Bäbelin ist mittelfristig eine Aufhebung der Schutzzonenverordnung zu erwarten.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG anzuzeigen. Auf die einschlägigen Richtlinien zum Grundwasserschutz wird hingewiesen (TGL 24348 bzw. DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 101).



26. September 2017

Das Plangebiet gehört zum Oberflächenwassereinzugsgebiet der Nebel. Die örtliche Vorflut wird durch den Mühlenbach gewährleistet, der als Gewässer 2. Ordnung (Graben 2.47) durch den WBV Nebel bewirtschaftet wird.

Der Mühlenbach gehört zu den gem. Wasser-Rahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässern.

Durch die Änderung des Wochenendhausgebietes in ein Ferienhausgebiet entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

Schutzgut Luft

Durch die Schaffung der baulichen Anlagen wird die Qualität der Luft am Standort nicht verändert.

Die verbleibenden Emissionen werden die Qualität der Luft am Standort nicht wesentlich und nicht nachhaltig verändern.

Schutzgut Klima

Der Raum um Krakow am See gehört großklimatisch betrachtet zum Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima.

Der Norden Deutschlands gehört zum Übergangsbereich vom maritimen Klima Westeuropas zum kontinentalen Klima Osteuropas. Er unterliegt dem häufigen Wechsel zwischen maritimen und kontinentalen Einflüssen. Daraus ergibt sich ein wechselhaftes Witterungsgepräge, bei dem die maritimen Komponenten gegenüber den kontinentalen überwiegen.

Aufgrund seiner Lage im Binnentiefland weist der Raum Krakow am See im Vergleich zum Küstengebiet einen etwas stärker ausgeprägten Gang der Lufttemperatur, etwas geringere Bewölkung (besonders in den Wintermonaten) und im Mittel eine etwas niedrigere Luftfeuchte auf.

Für das Lokalklima können zusätzlich die Höhenlage über dem Meeresspiegel und die Geländeform eine Rolle spielen.

Eine nachteilige Beeinflussung des Klimas erfolgt durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die daraus folgenden Bauvorhaben nicht.

Schutzgut Landschaftsbild

Das engere Landschaftsbild des Plangebiets wird durch die in den Randbereichen vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen und den Altdorfer See geprägt.



26. September 2017

Im Plangebiet sind im Rahmen des B-Plans Nr. 35 Abstandsvorschriften des Naturschutzrechts und des Waldrechts zu beachten. In Teilbereichen des Baugebietes, dürfen aufgrund des Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und aufgrund der Waldabstandsvorschrift des § 20 LWaldG M-V bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Weiterhin sind im Uferbereich des Altdorfer Sees zwei gesetzlich geschützte Biotope zu beachten: GUE 22815 (Erlengehölz / westlicher Uferbereich des Baugebietes SO/W16) und Nr. GUE 22813 (Erlen-Weiden-Gehölz /östlicher Uferbereich). Ein ca. 20 m breiter Streifen des Plangebietes am Ufer des Altdorfer Sees ist außerdem Bestandteil des LSG „Nossentiner Schwinzer Heide – Lkr. Güstrow“. Bei weiterführenden Planungen sind der Schutzzweck und die Verbotshandlungen gem. §§ 3, 5 der LSG-Verordnung zu beachten. Insbesondere sind danach bauliche Anlagen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Ablagerungen, verunreinigte Gewässereinleitungen u.v.m. in diesem Bereich unzulässig.

Durch die Änderung des Wochenendhausgebietes in ein Ferienhausgebiet entstehen keine zusätzlichen Belastungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden durch das geplante Wohngebiet nicht berührt. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

5.2.b) Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Baumöglichkeiten stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. dafür erfolgen in großem Umfang Entsiegelungen durch Abbruch gewerblicher Anlagen. Der Eingriff wurde neu ermittelt und bewertet, er wird durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung dieser Planung werden die betroffenen Flächen weiter als Wochenendhausanlage genutzt.



26. September 2017

5.2.c) Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planung

Für den Geltungsbereich der Planänderung werden gegenwärtig keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gesehen. Die begonnene Wochenendhausanlage wird langsam weiter entwickelt.

5.2.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen festgesetzt.

5.3 Zusammenfassung

Die Stadt Krakow am See erweitert mit dieser F-Planänderung und dem folgenden B-Plan Nr. 35 die Sonderbauflächen für den Ferienhausbau. Mit dem neuen B-Plan soll Baurecht für ca. 21 Ferienhausbauplätze auf einer neu ausgewiesenen Sonderbaufläche von ca. 1,1 ha geschaffen werden.

Diese Planung ermöglicht eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen bei Beachtung der Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes.



26. September 2017

6. Literatur und Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 30.05.2005
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Fassung der Landesverordnung vom 22.08.2011
- Flächennutzungsplan der Stadt Krakow am See, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.08.2004
- 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Krakow am See
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010
- Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der 1. Änderung vom 18.01.2005

Krakow am See, 2017

.....
Fischer
stellv. Bürgermeister

